



Proklamation des Friedens zwischen Frankreich und England am 3. Oct. 1801 zu Paris auf dem ehemaligen Place de l'Orangerie.

Neues
Kriegs- u. Friedens-Archiv,
ein
Beitrag zum Zittauischen Tagebuche.

Zwei und Dreyßigstes Stück. Monat December 1801.

Mit Kupfern.

Bald werde ich diese Schrift schließen können, die die bisherigen traurigen Kriegsergebnisse enthielet. Der Vollständigkeit wegen aber muß ich den Abschluß des Desenels's. Friedens auf dem Congress zu Amiens, und die wahrscheinl. nicht mehr weit entfernte Beendigung der Entschädigungssache im deutschen Reiche, abwarten, welche nothwendig zur Sache gehören. Es kann elastischen Lesern nicht unangenehm seyn, eine etwas detailirte Nachricht von dem Friedensfeste, welches am 9ten Nov. (in dem nämlichen Tage, an welchem vor 2 Jahren der glückliche Bonaparte die Zügel der französ. Regierung in die Hand nahm) durch ganz Frankreich gefeiert wurde, besonders von Paris zu lesen.

31

Diese

Dieses Erlebensfest wurde zu Paris mit grossem Glanze gefeiert. Man durch-
tete üble Witterung, und noch der Morgen dieses Tages war sehr neblig: aber
gegen Mittag hellte sich der Himmel auf, die Sonne erleuchtete die Spiele des
Nachmittags, und die schönste Nacht begünstigte die Wirkung der herrlichen Er-
leuchtung und des Feuerwerks. Der weitläufige Garten der Thullerien, der Ein-
trachtplatz und die Rues konnten die unzählbare Menge der Zuschauer fassen,
die Fenster der Häuser waren bis an die Dächer mit Menschen angefüllt. Auf
dem Eintrachtplatz, wo die scentschen Spiele gegeben wurden, erhob sich der Tem-
pel des Friedens, von 94 ionischen Säulen getragen, und neben ihm zwei kleinere,
der Industrie und den Künsten geweihte Tempel. Auf der Seine ruhete auf Schiff-
brücken der Handelstempel, in dessen Mitte die Statue des Neptun u. an den 4
Seiten andre Statuen zu sehen waren, welche die benden Hauptströme und Haupt-
flüsse Frankreichs vorstellten. Die Flotille, welche Mittags ihre Manövers begin-
nen sollte, langte durch den starken Strom aufgehalten, erst um 2 Uhr an; Boote
mit Musik glengen vorauf, und folgten derselben. Nach verschiedenen Wendungen
umgab sie den Handelstempel. Das kleine Kriegsschiff, welches die Einwohner
von Calais dem ersten Consul geschenkt haben, lag vor dem Tempel mit Teppichen
gezert vor Anker, und feuerte alle Stunden seine Kanonen ab. Die Schiffsteute,
welche Einwohner aus allen Ländern Europas vorstellten, landeten beym Tempel,
wurden von den fast 1 st besitzlichen Franzosen gut aufgenommen und hängten
Ihre Flaggen an den Säulen des Tempels auf. Um 4 Uhr lange ein Lufball von
ungeheurer Größe, mit den Flaggen aller Nationen gezert aus dem Louvre, auf
Schiffbrücken gezogen, auf der Seine an, und stieg unter dem Scholl von Trom-
peten und Paucken und Abfeuerung des Geschüses mit 4 Personen in die Höhe.
Bey diesem Schauspiel zog sich der erste Consul an einem Ge ster des Schlosses.
Aller Augen verließen den Ballon und blickten nach ihm. Es lebe Bonaparte! wur-
de von den Tausenden der Zuschauer so lang wiederholt, bis seine Weihelidheit
ihm den Blicken der Frohlockenden entzog. Um 5 Uhr nahm die Erleuchtung an
den Rues und auf dem Eintrachtplatz ihren Anfang, die Hallen längs der gro-
ßen Allee der Thulle ten, das Schloss, die Bückenbogen, alle Gebäude und Häus-
ser wurden erleuchtet: ein unbeschreiblicher Anblick! Um 6 Uhr führte das mu-
sicalische Conservatorium im Friedenstempel auf dem großen Theater ein Concert
auf, das aus den Meisterwerken der berühmtesten Tonkünstler bestand. Nach 7
Uhr sangen die Pantomimen an. Der Kanonenbonner ließ sich hören, die Trom-
meln

mehr wirtselten, die Trompeten schmetterten; alles verkündigte Krieg, der Friedenstempel ward geschlossen. Im Hintergrunde waren Festungswerke und Häuser zweier Städte vorgestellt. Die Ziviletracht, von Furlas umlängt, fuhr auf einem von zwei schwarzen Pferden gezogenen Wagen über das Theater hin, schwang ihre Fackeln von einer Stadt zur andern, und zerstreute unterwegs das fliehende Volk. Truppen verschiedener Nationen gissen einander an; die Festungen wurden belagert, die Cavallerie fiel auf einander ein, die Infanterie mischte sich in das Gefecht, das Bombardement begann, die Wälle wurden eingeschossen, die Kanüme stürzten zusammen, das Feuer ergriff die Wohnungen, die Männer nahmen ihre Kinder, die Männer ihre kostbaren Leute und flüchteten sich in die Tempel; das Schlachttümmel, die Schrecken des Krieges, und das Elend, das er erzeugt, zeigte sich hier auf das lebhafteste. Ein Siegesruf ließ sich nun hören; es erklangen sanftere Melodien, und der verschlossene Friedenstempel öffnete sich wieder. Völker verschiedener Nationen verließen ihre Zufluchtsörter, formierten sich in Haufen und vereinigten sich in eine Prozession. Jede wurde von einem Gen. angeführt, der in einem von zwei weißen Pferden gezogenen Wagen saß, u. die Flagge seiner Nation in der Hand hatte. Nach diesem Schauspiel luden die Orchester in den Tempeln und an andern Orten des Eintrachtsplatzes zu Tänzen ein, welche bis spät nach Mitternacht fort dauerten. Es war verordnet, daß an diesem Tage in den Gegendern, wo das Fest veranstaltet war, kein Wagen fahren durfte; nur die Kutsche des engl. Gesandten mache eine Ausnahme, der auf die Art alle Ehre des Festes in Augenschein nahm, und überall mit Achtung empfangen wurde. Vormittags hatte der erste Consul dem Marquis Cornwallis eine besondere Audienz gegeben. In der Notredamekirche und alien andern katholischen Kirchen wurde ein feierliches Te Deum gesungen. In der protestantischen Kirche war das Friedensfest schon Tags vorher begangen worden.

In der Entschädigungssache der deutschen Fürsten, die auf dem linken Rheinufer verloren haben, wird fleißig fortgearbeitet. Am 2 Oct. wurde auf dem Reichstoge zu Regensburg folgendes Reichsgutachten abgesetzt, und am 3ten dictire. — „Dictatum Ratisbonae die 3 Oct. 1801 per Moguntinum. An Ihro Röm. Rays. Maj. allerunterthänigstes Reichsgutachten, de dato Regensburg den 3ten Oct. 1801. Ueber die Reichsständige Mitwirkungsart zur gönzlichen Verlichtigung und Beendigung des zu Lüneville am 9ten Febr. d. J. mit der franz. Rep. geschlossenen

henen Reichsfeiabens. Ihrer Röm. Kaiserl. Maj., unsers allernäbligsten Herrn zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Prinzipal - Commissarius, Herrn Carl Alexander Fürsten von Thurn und Taxis, u. s. w. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiermit im Namen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten: Als die 3 Reichscollegien das Kaiserl. Hofdecreet vom 26ten Jun. d. J. in Berathung zogen, wurde dafür gehalten, daß die Erörterung der noch zu berichtigenden Friedensgegenstände auf der allgemeinen Reichsversammlung großen u. mannigfaltigen Schwierigkeiten, wegen der daselbst gewöhnlichen Behandlungskunst der Geschäfte, unvermeidlich ausge-sezt seyn würde, und daher beschlossen: 1) bis den Ständen des Reichs bey diesem Friedenswerk zu kommende Concurrenz durch eine außerordentliche Reichsdeputation auszuüben; diese 2) um allen Aufenthalt, Verzögerung, und neue Verwicklung des ohnehin sehr beschwerlichen Geschäfts zu vermeiden, auf 8 Mitglieder, mit Beobachtung der Religionsgleichheit, einzuschränken; hierzu 3) für diesmal aus dem Churfürstenthe Thurmaz, Thursachsen, Thurböhmen und Thurobrandenburg, aus dem Fürstenrathe Bayern, Württemberg, Hoch- und Deutschmeister und Hessen-Cassel zu wählen; haben jedoch 4) den reichsprälatischen u. reichsgräflichen Euilen, wie auch dem reichsstädtischen Collegium ihr Theilnehmungsrecht an Reichsdeputationen ausdrücklich vorzubehalten; 5) den erkiesenen Deputirten eine unbeschränkte Vollmacht, um die in dem Lünebiller Friedensschluß Art. V und VII einer besondern Vereinkunft noch vorbehalteten Gegenstände, einvernehmlich mit der franz. Regierung, näher zu untersuchen, zu prüfen, und zu erledigen, — von Reichswegen zu ertheilen; so jedoch 6) ausdrücklich anzuweisen, bey der Bestimmung der Entschädigungen durch Säcularisationen, jene Beschränkung, womit die Kastätter Reichsdeputation ihre Einwilligung zu gedachten Entschädigungen in ihrer Note vom 4ten April 1798 begleitet hat, als eine genau zu beobachtende Directif-Norm stets vor Augen zu haben, und dieser gemäß, mit allen jenen Maasregeln und beschränkenden Vorsichten, welche zur Ehaltung der Reichsconstitution in jeder Hinsicht, wie auch zur Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegründeten Wohls der Reichstände, der unmittelbaren Reichsritterschaft, und der übrigen Reichsangehörigen erforderlich sind, bey diesem Ausgleichungsgehandlung zu versahen; endlich auch 7) das Resultat ihrer Verhandlung, und den vereinigten Deputationschluss S. R. v. Maj. und dem gesammten Reihe zur Ratification geziemend vorzulegen. Alles Vorerwähnte wäre an Thro R. v. Maj.

zur

zur reichsoberhauptlichen Genehmigung anstatt des allernächst verlangten vollständigen Reichsgutachtens als ein, aus angeführten wichtigen Gründen veränderten Antrag, zur Ausübung des reichstädtischen Mitwirkungsrechts, zu dem zu vollendenden Friedensgeschäfte (wie hiemit geschlehet), gelangen zu lassen, und zugleich Allerhöchsten selben für die reichsväterliche abermal bezeugte Sorgfalt, für die Aufrechthaltung der deutschen Reichs-Constitution, und der reichsständischen Rechte der lebhafteste Dank vorzubringen. Womit des Kaiserl. Herrn Prinzipal-Commissionarius Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bischöfchen und Gesandte sich bestens Glückes und geziemend empfehlen. Unterzeichnet Regensburg, den 2ten Oct. 1801.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Hierauf kam am 8ten Nov. se'gendes Kais. Kön. Commissionsdecreet zu Regensburg an, welches E'gs drauf am 9t. Nov. zur Dictatur gebracht wurde. — „Raum war der mit der französl. Rep. zu Lüneville abgeschlossene Friedensvertrag von Sr. Kais. Maj. durch ein allernächstes Hofdecreet vom 21ten Februar des laufenden Jahres der allgemeinen Reichsversammlung zu einem, wegen dessen Ratification schleunigst zu erhellenden Reichsgutachten mitgetheilt, als Allerhöchst-bieselben durch ein Kaiserl. Decret vom 3ten März ein anders „eben so schleunig zu erstattendes allerunterthäigstes Gutachten, von der Reichsversammlung über die Reichsständische Mitwirkungsart, zu der noch zu treffenden besondern Übereinkunft verlangen. So dringend war das Reichsväterliche Anliegen Sr. Kais. Maj. für eine baldige gänzliche Berichtigung des Reichsfriedengeschäfts. Der hierauf von Sr. Kaiserl. Maj. genehm'gten Reichsständischen Mitwirkungsart in der gewöhnlichen Form der Reichsvertragsschlagung stellten sich aber bald so wichtige und mancherlei Schwierigkeiten entgegen, daß hernach selbst die allgemeine Reichsversammlung sich bewogen hielt, mit einem andern Antrage zur Ausübung des Reichsständischen Mitwirkungsrechts sich zu beschäftigen, und, statt des im Kais. Hofdecrete vom 26t. Jun. d. J. vor allem verlangten vollständigen Gutachtens, diesen veränderten Antrag an Sr. Kaiserl. Maj. zur Reichsoberhauptlichen Genehmigung gelangen zu lassen. Dieser Entschluß ward vermittelst des allerunterthäufigsten

nigsten Reichsgutachens vom 2t. des vorwichenen Monats vollzogen, dessen w^o sentlicher Inhalt cabin gleng, daß die den S^anden des Reichs bey den zur Beendigung des Reichsfriedenswerks durch eine besondere Uebereinkunft noch zu beschließenden G^engtständen zukommende Concurrenz durch eine außerordentliche Reichsdeputation auszuüben, und diese unter ausdrücklichen Vorbehälte des den Reichsprälatischen und Reichsgräflichen Curien, wie auch dem Reichsstädtischen Collegium an den Reichsdeputationen zuständigen Vertretungsberechtes, auf 8 Mitglieder des Thur- und Fürstenerathes mit Rücksicht auf die Religion regt sichelt ein zuschränkta, sobann den ecklesenen Deputirten eine unverchränkte Vollmacht zu der mit der französi. Regierung, salva ratificatione Caesaris et Imperii, noch abzuschließen. Den Uebereinkunft zu ertheilen, Sie jedoch hieben ausdrücklich auf die genaue Beobachtung jener beschränkenden Clauseln anzuwalten seyn, welche mit der, während der Friedensunterhandlung zu Nastadt festgesetzten Tradematisationsbasis bereits wechselseitig anerkannt waren, und mit dieser Entschädigungsgundlage auch in den wechselseitig ratifizirten Lüneviller Friedenstractat übertragen sind. Sr. Kaiserl. Maj., wie bereits aus dem angeführten Hofdecrete vom 26t. Jun. ersichtlich ist, gleicher Überzeugung mit der gegenwärtigen der allgemeinen Reichsversammlung, daß die Reichsstädtische Mitwirkungsart durch eine außerordentliche Reichsdeputation zur schleunigern Besförderung des noch zu vollendenden Geschäfts mehr als die Mitwirkung des Reichs in der gewöhnlichen Form der Comitalberatung geschahet sey und dadurch die wohlwollende Absicht der Bestigung des innern Ruhestandes von Deutschland geleistet, genehmigen somit das an Allerhöchsteselben erstattete allerunterhängste Reichsgutachten mit Vorbehälte der Pr^orogative und Besugnisse nach seinem ganzen Inhalt, die Allerhöchstthn u. den Kays. Bevollmächtigten bey einer Reichsdeputation dieser Art nach den Gesetzen, dem Herkommen, der Analogie und dem Völkerrechte zu stehen. In Hinsicht der weiter erforderlichen Anordnungen in Beziehung auf die nun allernächst genehmigte außerordentliche Reichsdeputation behalten sich Sr. Kaiserl. Maj. die Mittheilung Ihrer Entschlüsse noch vor ic." —

In Berlin hat der östrelch. Gesandte, Graf v. Stadion noch im Oct. ein Schreiben des K. K. Staats- und Cabinetsministers, Grafen v. Cobenzl vom 14t. Oct. übergeben, worin die Wahl des Erzherz. Anton zum Thurfürsten v. Cölln notificirt und erklärt wurde, daß dadurch der Gang der Entschädigungssache nicht gehemmt werden solle. Döschon der Kaiserl. Hof aus Liebe und Sorgfalt für die deutsche Reichs.

Nelcheversetzung nicht umhin könne, unabwischlich nach seiner innern Ueberzeugung auf Erhaltung der 3 geisl. Churfürsten zu bestehen, so könne der Preuß. Hof doch versichert seyn, daß hiebei keine persönlichen Rücksichten auf die Person des Erzherzogs Anton obwalten. Auch hätten Sr. Maj. als Chef des östreich. Hauses, Sr. Kön. Hoh. noch nicht die Erlaubniß erhellt, sich nach Münster zu Uebernehmung der Regierung zu begaben, vielmehr dem dortigen Domcapitel angebietet, die Regierung indessen allenfalls wie bey Erledigung des Bisphums fortzuführen.

Hierauf erwiederte der Kön. Preuß. Minister, Graf von Ganghofer unter dem 26t. Oct. im wesentlichen, daß, wenn die Wahlen zu Münster und Ahrensberg als bloße Formalität zu betrachten wären, der König auch die Formalitäten haltemüssen folgen lassen, die ihm die Umstände anzeigen, um die Rechte eines jeden zu verwahren; daher habe er gegen jene Wahlen protestiert. Der König willige den weisen Entschluß S. Kays. Maj. in Rücksicht der Folgen jener Wahlen, könne aber dem Grundsatz der künftigen Erhaltung der 3 geisl. Churfürsten seinen Beifall nicht schenken, weil er den Tractaten mit der französl. Republik ganz entgegenstehe. In diesen Tractaten sei ausdrücklich bestimmt, daß die auf dem linken Rheinufer verlierenden Erbfürsten, so wie auch der Großherzog von Toscana durch Secularisationen entschädigt werden sollten. Ueberdies hätten Preußen und Frankreich durch die Convention vom 5t Aug. 1796 den Hause Oranien eine Entschädigung zug sichert, welche unwiderruflich die Rechte und Ansprüche derselben denen des Hauses Toscana gleich mache. Die interessirten Mächte müssen daher für jede sich bemühen, die Masse des wirklichen Verlustes zu reguliren, und mit den Entschädigungs-Gegenständen in Verhältniß zu bringen. Gände man nach gemachtem Ueberschlage noch Mittel genug, einen oder mehrere geistliche Sitz, auf welche die Churfürster würde anwendbar sey, zu errichten, so werde der König sich ein Vergnügen daraus machen, die Wünsche und Absichten des Kaisers in dieser Hinsicht zu unterstützen."

Auch haben die Kön. Preuß. Truppen unmehr das Hannoversche geräumt, und sind am 8t Nov. auch aus dem Hamburgischen Amt Riegebüttel am Ausfluß der Elbe abgezogen. Es heißt jedoch, daß ein Theil dieser Truppen nicht in ihre vorige Stancquartiere zurückkehren, sondern in Westphalen stehen bleiben würde.

Die zwischen Frankreich und der Pforte abgeschlossenen Friedenspräliminarien. (Siehe vor. Stück pag. 250) lauten wie folget:

„Der erste Consul der franz. Rep. im Namen des franz. Volks, und die hohe Osmanische Pforte haben, um dem Kriege zwischen beyden Staaten ein Ende zu machen und die alten Verbindungen wieder herzustellen, zu diesem Zweck als bevollmächtigte Minister ernannt, nämlich der erste Consul der franz. Rep. im Namen des franz. Volks den Bürger Chr. M. Talleyrand, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, u. die hohe Osmanische Pforte ihren ehemaligen Pascha Muhammed und Bothschaster, Esseyd Ali Effendi, welche nach Auswechselung ihrer Vollmachten über folgende Präliminarartikel überein gekommen sind: 1) Zwischen der franz. Rep. und der hohen Osman. Pforte wird Friede u. Freundschaft seyn. Dem zufolge werden die Feindseligkeiten zwischen beyden Mächten, von Auswechselung der Ratificationen dieser Präliminarartikel an, aufhören; gleich nach dieser Auswechselung wird die ganze Provinz Egypten von der franz. Armee geräumt und der hohen Pforte zurückgegeben werden, deren Gebiet und Besitzungen in ihrer Integrität wie vor dem jehigen Kriege erhalten werden sollen. Es versteht sich, daß nach der Räumung die Vergünstigungen, welche die hohen Pforte andern möchten in Egypten bewilligen möchte, den Franzosen gemeinschaftl. seyn werden. 2) Die franz. Rep. erkennt die Constitution der Rep. der 7 vereinigten Inseln u. der auf dem festen Lande gelegenen Ervenezianischen Länder an. Die hohen Osman. Pforte agnoscit und acceptirt zu diesem Zweck die Garantie der franz. Rep. so wie Russland. 3) In Betreff der Güter und Effecten der Bürger und resp. Unterthanen, welche während des Kriegs confiscauit oder sequestriert worden, sollen zwischen der franz. Rep. und der hohen Osm. Pforte Desinitivarrangements getroffen werden; die politischen und Handelsagenten, und die Kriegsgefangenen vom jedem Range, werden gleich nach der Ratification dieser Präliminarartikel in Freyheit gesetzt. 4) Die Tractaten, welche vor dem jehigen Kriege zwischen Frankreich u. der hohen Osman. Pforte bestanden, werden ihrem ganzen Inhalte nach erneuert; in Folge dieser Erneuerung wird die franz. Rep. in dem ganzen Umfange der Staaten Sr. Hoh. die Handels- und Schiffahrtsrechte genießen, so wie diejenigen, welche künftig die begünstigsten Nationen genießen dürfen. Die Ratificationen sollen zu Paris binnen 80 Tagen ausgewechselt werden. So geschehen zu Paris, den 1 sten Vend. (9t Oct.) des 10t Jahrs der franz. Rep. oder den 1t des Monats Gemasy ul Ahir 1216 der Hedschra. Ch. M. Talleyrand. — Esseyd Ali Effendi.“

Zwey und Dreißigstes; Stück.

Eph. hist. 316^k

SLUB DRESDEN



3 3426196